

**Betr. Verfahrensordnung zu § 8 SchPflG**

In der Bildungsdirektion für Steiermark gelten ab sofort für Verfahren betreffend Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs die folgenden Anweisungen:

1. Antragstellung:

Es sind nach Möglichkeit die beiliegenden Formulare zu verwenden. Das Feld „Unterschrift Schulleiter/in“ soll die Erziehungsberechtigten dazu anregen, den Antrag in Kooperation mit der Schule zu stellen. Je umfassender Beratung und Erhebungen im Vorfeld stattfinden, umso effizienter kann das Verfahren abgewickelt werden.

2. Verfahren zur Feststellung der Behinderung:

Jeder Antrag wird nach Einlangen in der Bildungsdirektion daraufhin geprüft, ob eine die Teilhabe am Unterricht potenziell erschwerende Behinderung aus den vorliegenden Unterlagen klar hervorgeht. Dies kann entweder durch Vorschreibung des Aktes im elektronischen Leitweg an die Abteilung Präs/6 (Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst) oder im Rahmen einer regelmäßig abzuhaltenden Besprechung zwischen den verfahrensführenden Personen des Referates Präs/2b und der Abteilung Präs/6 erfolgen. Stellen die als Amtssachverständige fungierenden ExpertInnen der Abteilung Präs/6 dies fest, ist über diese Feststellung ein geeigneter Vermerk im VDesk zu erstellen<sup>1</sup>. In diesen Fällen gilt die Behinderung im Sinne des SchPflG als festgestellt, ist kein weiteres Gutachten erforderlich und kann der Akt dem Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik zur sonderpädagogischen Begutachtung vorgeschrieben werden. Ergibt die Konsultation zwischen Verfahrensleitung und Abteilung Präs/6 die Notwendigkeit, ein Gutachten einzuholen, ist weiter nach Punkt 3 vorzugehen.

3. Gutachten über die Feststellung der Behinderung:

Die Entscheidung, ob ein schulpsychologisches oder ärztliches Gutachten eingeholt wird, sollte nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Abteilung Präs/6 erfolgen. Ist ein ärztliches Gutachten erforderlich, hat ein Auftrag anhand der vom Landesschularzt im Einvernehmen mit dem Präsidialbereichsleiter erstellten GutachterInnenliste zu erfolgen. Bis zum Vorliegen dieser Liste sind die zuständigen SchulärztInnen der jeweiligen Schulen zu beauftragen.

Die GutachterInnen sind frei in ihrer Entscheidung, ein Gutachten anhand schriftlicher Unterlagen und allfälliger Gespräche zu erstellen („Aktengutachten“), oder ob sie das Kind persönlich untersuchen. Liegt die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu einer Untersuchung nicht vor, und kann der/die beigezogene GutachterIn ohne Untersuchung keine Feststellung treffen, sind die Erziehungsberechtigten seitens des Referates Präs/2b zur Einwilligung aufzufordern. Kommen sie dem nicht nach, kann der Antrag mangels Mitwirkung abgewiesen werden<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Mindestanforderung ist ein signiertes Dokument (Aktenvermerk iSd § 16 Abs. 2 AVG), welches jedenfalls die Feststellung „Anhand der vorgelegten Unterlagen kann festgestellt werden, dass eine Behinderung besteht, welche geeignet ist, die Teilhabe am Unterricht zu erschweren.“ enthalten muss sowie im Regelfall – soweit ableit- bzw. feststellbar - eine ICD-10 Diagnose.

<sup>2</sup> Dies gilt nicht in amtswegig eingeleiteten Verfahren – in diesen Fällen ist der Präsidialbereichsleiter zu informieren und werden Einzelfallentscheidungen nach Rücksprache mit den zuständigen FIDS zu treffen sein.

4. Sonderpädagogisches Gutachten der FIDS:  
Ist die Behinderung festgestellt, ist ein sonderpädagogisches Gutachten der FIDS einzuholen. Die beiliegende Gutachtensvorlage ist heranzuziehen. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder in der Vorlage angefügte Punkt zwingend auszuführen ist, sondern nur die für das betroffene Kind relevanten Feststellungen jedenfalls getroffen werden müssen.
5. Lehrplaneinstufung – Begründung:
  - a. Im Rahmen des Antrags auf Feststellung des SPF:  
Siehe Gutachtensvorlage. Gegenstandsbezogene Lehrplanvergleiche sind nicht erforderlich.
  - b. Anträge auf (ergänzende) Lehrplaneinstufungen bei bereits festgestelltem SPF:  
Ein selbständiges Gutachten der FIDS ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die FIDS müssen feststellen, ob die vorliegende Begründung der Schule bzw. der Erziehungsberechtigten schlüssig ist und dass sie keine pädagogischen Einwände gegen die Einstufung haben. Dies kann im Wege eines Aktenvermerks im VDesk erfolgen<sup>3</sup>. Bestehen seitens der FIDS Zweifel, können sie die Schule zu einer ergänzenden Stellungnahme auffordern oder ein negatives Gutachten erstellen.
6. Bescheid:  
Sind den Erziehungsberechtigten im Rahmen des Parteihörs Gutachten zur Kenntnis gebracht worden, kann im Bescheid von einer umfassenden Zitierung dieser Abstand genommen werden. Positive Bescheide sollten nach Möglichkeit nicht mehr als fünf Seiten umfassen.
7. Verfahren zur Aufhebung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs:  
Sofern der Wegfall der Behinderung als Begründung angegeben oder vermutet wird, ist sinngemäß nach Punkt 2 vorzugehen. In allen anderen Fällen ist lediglich ein sonderpädagogisches Gutachten nach dem Muster der beiliegenden Gutachtensvorlage erforderlich.
8. Vorgehensweise bei Beschwerden – Beschwerdeentscheidungen:  
Beschwerden sind nach Möglichkeit im Wege der Beschwerdeentscheidung zu erledigen. Vor Weiterleitung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist mit dem Präsidialbereichsleiter Rücksprache zu halten.

---

<sup>3</sup> Eine bloße Eintragung im Notizfeld ist nicht ausreichend, da Notizen gelöscht werden können und daher nicht den Vorgaben des AVG entsprechen. Es ist erforderlich, dass der Aktenvermerk signiert wird. Nach Möglichkeit wird eine elektronische Vorlage zur Verfügung gestellt.